

Passivenordnung

§ 1 Zweck.

§ 1.1 Die Passivenordnung regelt, ergänzend zur Satzung, den besonderen Status der passiven Mitglieder.

§ 2 Basis.

§ 2.1 Der Verein hat gemäß § 4.1 der Satzung:

- * aktive Mitglieder
- * passive Mitglieder
- * Ehrenmitglieder
- * jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)

Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder können ebenfalls wahlweise aktive oder passive Mitglieder sein.

§ 2.2 Ein Mitglied kann jeweils bis zum 1. Dezember eines Jahres den Status Aktiv/Passiv, gültig ab dem folgenden Jahr mittels schriftlichem Antrag ändern.

§ 3 Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder:

§ 3.1 Rechte und Pflichten sind, sofern sie von der Satzung abweichen, nachstehend aufgeführt.

- * Passive Mitglieder sind nicht dem Verband gemeldet und somit nicht durch die Sportversicherung versichert. Wenn passive Mitglieder gelegentlich am Schießbetrieb

teilnehmen wollen, wird für sie eine Tagesversicherung abgeschlossen; die Kosten trägt der Verein.

- * Passive Mitglieder erhalten keinen Mitgliederausweis des Verbandes, sondern einen Mitgliedsausweis des Vereins.
- * Passive Mitglieder können nur vom Verein geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 4 Gültigkeit.

§ 4.1 Die Passivenordnung gilt ab 1. Januar 1995 und ist eine Ergänzung der jeweils gültigen Satzung.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzende:
(Oberschützenmeister)

Helmut Schmitt